

**Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für die Masterstudiengänge
Architektur Mediamanagement
und
Architektur: Projektentwicklung
der Hochschule Bochum**

vom 15. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**§ 1
Ziel des Verfahrens**

Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2
Anmeldung zum Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für den Masterstudiengang Architektur Mediamanagement und den Masterstudiengang Architektur: Projektentwicklung der Hochschule Bochum jährlich einmal innerhalb der Monate Mai/Juni durchgeführt (Regeltermin). Der Fachbereich Architektur informiert über den Termin und die Durchführung des Verfahrens im Internet.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Online-Bewerbung mittels eines von der Hochschule im Internet bereitgestellten Formulars voraus. Die Bewerbung muss jeweils rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens, in der Regel eine Woche vor dem Regeltermin bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Hochschule Bochum vorliegen.

§ 3 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Feststellungsverfahren am Regeltermin im Mai/Juni wird zugelassen, wer sich entsprechend § 2 Abs. 2 ordnungsgemäß beworben hat und die Voraussetzungen gemäß § 4 der Master-Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Architektur Mediamanagement und Architektur: Projektentwicklung erfüllt bzw. voraussichtlich erfüllen wird.
- (2) Zum Feststellungsverfahren am Regeltermin sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der Personalausweis oder der Reisepass;
 2. das Abschlusszeugnis bzw. der letzte Notenspiegel der Hochschule, deren Abschluss zum Nachweis der Qualifikation (§ 4 PO) erforderlich ist, zunächst als unbeglaubigte Kopie; sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen, so ist dieses spätestens bis zum offiziellen Vorlesungsbeginn nachzureichen.
 3. eine Portfolio-Mappe mit folgenden Angaben:
 - Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Nachweis sozialer und kultureller Aktivitäten
 - Werkproben, die Aufschluss über die fachbezogene Eignung geben könnten.

Näheres erläutern die Informationen nach § 2 Abs. 1. Die geforderten Inhalte dürfen Kenntnisse, die erst im Studium erworben werden, nicht voraussetzen.

- (3) In begründeten terminlichen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine gesonderte Feststellung durch die Kommission (§ 4) erfolgen.

§ 4 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird im Fachbereich Architektur eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei Professorinnen oder Professoren an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen zwei Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Professoren gewählt werden.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen über die Bewertung der Eignungsfeststellung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 5 Gliederung und Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der fachbezogenen Eignung besteht aus einem Bewerbungsgespräch und der Prüfung der Portfolio-Mappe.

§ 6 Feststellungskriterien

Die von den Bewerbern oder Bewerberinnen vorgelegten Portfolio-Mappen und die Bewerbungsgespräche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

1. fachliche Eignung,
2. soziale und kulturelle Kompetenz sowie
3. Glaubhaftigkeit erfolgreichen Studienmanagements.

§ 7 Zuerkennung der Eignung

- (1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen Eignung wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Verfahrens nach § 5 entschieden. Die studiengangbezogene Eignung wird zuerkannt, wenn bei jedem der in § 6 genannten Kriterien mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission festgestellt wird, dass die Anforderungen als erfüllt anzusehen sind.
- (2) Ist die Eignung gegeben, wird mit der Mehrheit der Stimmen der Kommission der Grad der Eignung in Bezug auf die in § 6 genannten Kriterien nach folgender Skala festgestellt:
 - 1 = hervorragend geeignet
 - 2 = gut geeignet
 - 3 = geeignet.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe entsprechend § 7 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin vom Fachbereich persönlich, schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Beschluss wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission gezeichnet.

§ 10 Wiederholung des Verfahrens

Wird die studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Regeltermin im darauf folgenden Jahr möglich.

§ 11 Geltungsdauer, Anrechnung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang Masterstudiengang Architektur Mediamanagement bzw. den Masterstudiengang Architektur: Projektentwicklung an der Hochschule Bochum. Sie gilt bei Studienaufnahme in der Regel für zwei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Über die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für Hochschulwechsler in höheren Fachsemestern wird auf Antrag und unter Vorlage der bisherigen Studienleistungen entschieden.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates.

Bochum, den 15. April 2010

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)